

Sitzungsvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0033/2009
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	23.11.2009

Betreff:

Bauantrag zum Neubau eines Schweinemaststalles, eines Güllebehälters und Umbau eines Stallgebäudes zu einem Schweinestall auf dem Grundstück Sülzen 1 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 3, Flurstücke 133 u. 139

Beratungsfolge:

10.12.2009	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, keine Bedenken gegen den Neubau eines Schweinemaststalles, eines Güllebehälters und Umbau eines Stallgebäudes zu einem Schweinestall auf dem Grundstück Sülzen 1 in der Gemarkung Olfen-Kspl. Flur 3, Flurstücke 133 u. 139 gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geltend zu machen. Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 35 Abs.1 in Verbindung mit § 36 BauGB ebenfalls erteilt.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, die vorhandene Schweinehaltung durch einen Neubau sowie Umbau eines Stallgebäudes zu einem Schweinemaststall und die Errichtung eines Güllebehälters zu erweitern. In der Anlage stehen nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme 2.544 Mastschweine- und 1.000 Ferkelplätze zur Verfügung.

Für das Vorhaben ist ein Verfahren nach dem BImSchG in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen

Nach § 16 des BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung (wesentliche Änderung), wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese erheblich sein können.

Das geplante Vorhaben bedarf dieser Genehmigung, die von der Bezirksregierung Münster erteilt wird. Bedenken gegen das Vorhaben werden von hier nicht gesehen.

Da das geplante Vorhaben im Außenbereich liegt, erfolgt die bauordnungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Antragsteller ist Vollerwerbslandwirt und die vorgenannten Voraussetzungen für das geplante Vorhaben treffen zu.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister